

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. November 2008 beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (3. DPL-Novelle 2008)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 9 Besondere Aufnahmebedingungen“ die Wortfolge „§ 9a Anerkennung von Berufsqualifikationen“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die gesamte Gliederung des IV. Teiles durch folgende Gliederung ersetzt:

„IV. Teil: Disziplinarrecht

§ 95

§§ 96 bis 114w (entfallen)“

3. In § 9 entfallen die Absätze 3 bis 7.
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbil-

dungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z. 1 - 4 vorlegt, die dem Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 182 Z. 1) entsprechen.

(2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
2. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei
3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
4. Staatsangehörige eines Staates, dem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren hat
5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 182 Z. 7)
6. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 182 Z. 8)

(3) Die antragstellende Person muss erforderlichenfalls weitere Unterlagen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen, wobei die in Z. 1 lit. d, e und f dieses Anhangs genannten Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(6) Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten entscheiden.

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens 3-jährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 9 Abs. 1 liegt oder

2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der Beruf im öffentlichen Dienst im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Berufes im öffentlichen Dienst nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 9 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Landesregierung muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die zuständige Prüfungsstelle und
- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“

5. § 58 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. In § 80a Abs. 6 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

7. § 95 samt Überschrift lautet:

„IV. TEIL
Disziplinarrecht

§ 95

Die Bestimmungen des 11. Abschnitts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

8. Die §§ 96 bis 114w entfallen.
9. In § 117 Dienstzweig Nr. 32 wird der Punkt am Ende der Aufnahmebedingungen durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:
„oder
c) eines Diplomstudienganges für Sozialarbeit an einer Fachhochschule.“
10. § 182 Z. 1 lautet:
„1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“
11. § 182 Z. 3 entfällt.
12. § 182 Z. 7 und 8 lautet:
„7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.
8. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI. Nr. 229 vom 29. Juni 2004, S. 35.“

Artikel II

1. Art. I Z. 9 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Art. I tritt mit Ausnahme von Z. 9 mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
3. Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. DPL-Novelle 2008 nach dem IV. Teil dieses Gesetzes anhängig wurden, sind nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen von der zuletzt gebildeten Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission zu Ende zu führen.